



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2016/124	
Erstellt durch: Fachbereich 6 Finanzen		Status:	öffentlich	
Erlass einer Satzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2016				
Beratungsfolge:			TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
				Enth.
10.05.2016	Haupt- und Finanzausschuss			
10.05.2016	Rat der Stadt Herzogenrath			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt, die Satzung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2016 in der beigefügten Fassung zu erlassen.

Sachverhalt:

Es ist zu erwarten, dass die Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 einschl. Haushaltssicherungskonzept aufgrund der beantragten aber noch nicht genehmigten Verlängerung des Konsolidierungszeitraums sowie der noch fehlenden Jahresabschlüsse durch die Kommunalaufsicht zunächst nicht erfolgen wird. Da der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze jedoch bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres gefasst werden muss, ist der Erlass einer separaten Hebesatzsatzung erforderlich.

Die Realsteuerhebesätze das Haushaltsjahr 2016 bleiben unverändert wie folgt:

- 325 v.H. für die Grundsteuer A
- 510 v.H. für die Grundsteuer B und
- 485 v.H. für die Gewerbesteuer

Rechtliche Grundlagen:

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz

Anlage:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2016

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Herzogenrath
für das Kalenderjahr 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 02 I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2015, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 510 v.H. |

§ 2

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Kalenderjahr 2016 festgesetzt auf	485 v.H.
---	----------

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.